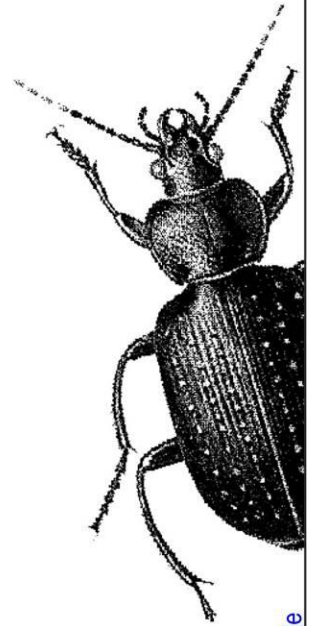


Stadt Grevenbroich

Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe I



Stadt Grevenbroich

Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Gutachten im Auftrag der:
Stadt Grevenbroich

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im September 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Beschreibung des Plangebietes	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	16
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	16
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	18
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	21
5.1 Europäische Vogelarten	23
5.1.1 Potenziell vorkommende nicht-planungsrelevante Vogelarten	23
5.1.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten	23
5.1.3 Nachgewiesene Vogelarten	27
5.1.4 Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten	30
5.1.5 Vergleich potenzielle/nachgewiesene Vogelarten	31
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	32
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	34
6.1 Europäische Vogelarten	34
6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	36
7. Zusammenfassung und Fazit.....	38
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	41

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Mit Beschluss vom 22.04.2021 hat sich der Rat der Stadt Grevenbroich für die Errichtung einer dritten Gesamtschule entschieden und die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Abstimmungsprozesse und Ratsbeschlüsse so vorzubereiten und umzusetzen, dass der Schulbetrieb der 3. Gesamtschule zum Schuljahr 2023/2024 beginnen kann. Als Standort ist der Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg in Wevelinghoven vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule in Wevelinghoven geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der späteren Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall,

dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des

MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen

wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – kann der folgenden **Abbildung 1** entnommen werden.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes am Ortsrand von Grevenbroich-Wevelinghoven. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Straße „Heyerweg“ und im Südosten durch die Ortsumgehung L 361 begrenzt. Nordöstlich grenzt die Wohnbebauung entlang der Straße „Heyerwinkel“ an. Im Südwesten wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen abgegrenzt.

Das Plangebiet kann in zwei unterschiedlich genutzte Teilflächen gegliedert werden. Der nordwestliche und zentrale Teil des Plangebietes wird derzeit bereits als Schule genutzt. Hier befinden sich die Schulgebäude und Außenanlagen der Diedrich-Uhlhorn-Realschule. Der südwestliche Teil des Plangebietes hingegen wird durch einen Bolzplatz und eine große Spielplatzfläche gebildet. Die folgenden **Abbildungen 2 bis 11** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und den dort ausgeprägten Biotopstrukturen.



Abbildung 2: Gebäudestrukturen und Schulhof der Diedrich-Uhlhorn-Realschule im zentralen Plangebiet.



Abbildung 3: Schulhof und Gebäudestrukturen im nördlichen Plangebiet. Auch im Bereich der versiegelten Flächen stocken in Baumscheiben einige teils ältere Laubbäume.



Abbildung 4: Schulgebäude im zentralen Plangebiet. Östlich daran grenzt der im Bildvordergrund zu erkennende Ascheplatz an.



Abbildung 5: Blick in die Außenanlagen der Schule im nordöstlichen Plangebiet. Auch hier stocken teils alte Laubbäume in den Rasenflächen. Im Hintergrund ist die Turnhalle der Schule zu erkennen.



Abbildung 6: Im südwestlichen Plangebiet liegt eine größere Spielplatzfläche, die locker mit einem Laubholzbestand durchsetzt ist.



Abbildung 7: Blick über die Spielplatzfläche im südwestlichen Plangebiet mit älteren Laubbäumen und mittlerem Baumholz.



Abbildung 8: Baumbestand im Bereich der Spielplatzfläche mit lockerem Laubholzbestand. In einigen Bäumen konnten hier Sonderstrukturen wie Baumhöhlen oder Borkenspalten festgestellt werden.



Abbildung 9: Auch an der Grenze zum Bolzplatz stocken einige Laubbäume in den Rasenflächen.



Abbildung 10: Blick auf den Bolzplatz. Im Hintergrund ist links ein Schulgebäude der Realschule zu erkennen. Mittig und rechts im Hintergrund ist ein dichter Gehölzbestand zu erkennen, der ebenfalls zum Plangebiet gehört und bis zur Böschung der L 361 reicht.



Abbildung 11: Die südwestliche Abgrenzung des Plangebietes zu den umliegenden Ackerflächen stellt eine dichte Baumreihe aus heimischen Laubhölzern dar.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-(MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potentialeinschätzung. Das Plangebiet liegt im 4. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 4805 Korschenbroich, unmittelbar an der Grenze zum Messtischblatt-Quadranten 4905-2 (Grevenbroich). Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für die Messtischblatt-Quadranten 4805-4 und 4905-2 sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen von Ortsbegehungen im Mai und August 2021.

Weiterhin wurden im Mai und Juni 2021 insgesamt 3 Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommenden Vogelarten durchgeführt. Durch die Begehungen wurde die Erfassung aller spät und mäßig spät im Jahr brütenden Arten abgedeckt, eine vollständige Erhebung früh brütender Arten wie z.B. Spechte und Eulen konnte dadurch aber nicht mehr gewährleistet werden.

Die im Jahr 2021 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETTKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 3 morgendliche Begehungen im Mai und Juni 2021 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Da vor allem das Umfeld des Plangebietes auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzt, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst. Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL & KRÜGER (2018).

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Als Standort der geplanten dritten städtischen Gesamtschule ist der Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule in Wevelinghoven geschaffen werden.

Wegen der zusätzlichen Gebäude und Parkplätze soll im Auftrag des Schuldezernates die Bolzplatzfläche vollständig überplant werden. Der Bereich des Kinderspielplatzes soll in das Schulhofkonzept mit integriert werden. Bei einer Reduzierung des heutigen Spielflächenangebotes ist aus jugendfachlicher Sicht eine Kompensation in den großzügigen Grünflächen des in Planung befindlichen Rahmenplangebietes Wevelinghoven-Süd möglich.

Zur konkreten Gestaltung von Gebäuden und Außengelände liegt derzeit noch keine Detailplanung vor. Im Folgenden muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans der vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand in Anspruch ge- nommen werden könnte und auf weiteren Flächen Gebäude errichtet werden.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die baubedingte Flächenbeanspruchung kann es zum Verlust von Rasenflächen, Gehölzen und Gebäuden kommen, welche einen Lebensraum von Gehölz- und Boden- brütern oder bodenlebenden Arten (z.B. Amphibien, Reptilien) sowie einen Nahrungs- raum von Vogelarten darstellen könnten. Da innerhalb des Plangebietes auch einzelne Höhlenbäume stocken und der Gebäudebestand Spalten und Ritzen aufweist, ist es auch möglich, dass Quartiere von Fledermäusen beansprucht werden. Weiterhin könnten die Grünanlagen auch für diese Artengruppe einen Nahrungsraum darstellen.

- **Stoffeinträge**

Die geplanten Bautätigkeiten können mit Erdbewegungen verbunden sein. Sollten dabei Stoffe in die Umgebung eingetragen werden, könnte es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Schad- oder Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Plangebiet und in seinem Umfeld keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume wie z.B. Mager- rasen oder Gewässer ausgeprägt sind. Im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld sind die ausgeprägten Lebensräume aufgrund der bestehenden Nutzungen (Bebauung, Schulbetrieb, Verkehr, Gartennutzung und landwirtschaftliche Nutzung) ohnehin schon einem starken Nährstoffeintrag ausgesetzt. Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor können für artenschutzrechtlich relevante Arten deshalb ausgeschlossen werden.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplanten Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren Nutzung als Gesamtschule treten ebenfalls akustische und optische Wirkungen auf. Wegen der höheren Anzahl von Schülern ist auch dauerhaft von einer Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen. Wegen der bestehenden Vorbelastungen durch den Schulbetrieb, den Verkehr und die Wohnnutzung im Umfeld ist im nordöstlichen und zentralen Plangebiet aber keine signifikante Steigerung der dauerhaften akustischen und optischen Wirkfaktoren abzusehen, die für artenschutzrechtlich relevante Arten von Bedeutung sein könnten. Lediglich im südwestlichen Plangebiet werden entsprechende Störwirkungen auch dauerhaft zunehmen (v.a. im Bereich des Bolzplatzes).

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch den Bau von Gebäuden und Zuwegungen könnten Tiere getötet, verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sollten i.d.R. zu gering sein, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten, die sich im Plangebiet aufhalten. Dabei ist das Kollisionsrisiko sowohl für die baubedingt einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen zu berücksichtigen als auch für die Fahrzeuge der Lehrer und Schüler.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen be-

troffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht auszuschließen, da weitere Gebäude im Plangebiet für bodenlebende Tiere Barrieren darstellen könnten. Zudem könnten Gehölze beansprucht werden, deren potenzielle Funktion als Leitstrukturen für Fledermäuse berücksichtigt werden muss. Weiterhin sind potenzielle Quartiere betroffen (Höhlenbäume, Spaltbäume, Gebäude mit Spalten und Ritzen), die eine Funktion im Quartierverbund und somit im Lebensraumverbund besitzen könnten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Lebensraumverbund sind deshalb nicht auszuschließen.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbe-
reich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abruf-
baren messtischblatt-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Le-
bensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser
Arten abschätzen. **Abbildung 12** zeigt die Lage des Plangebietes zwischen den Messtisch-
blattquadranten 4805-4 und 4905-2.

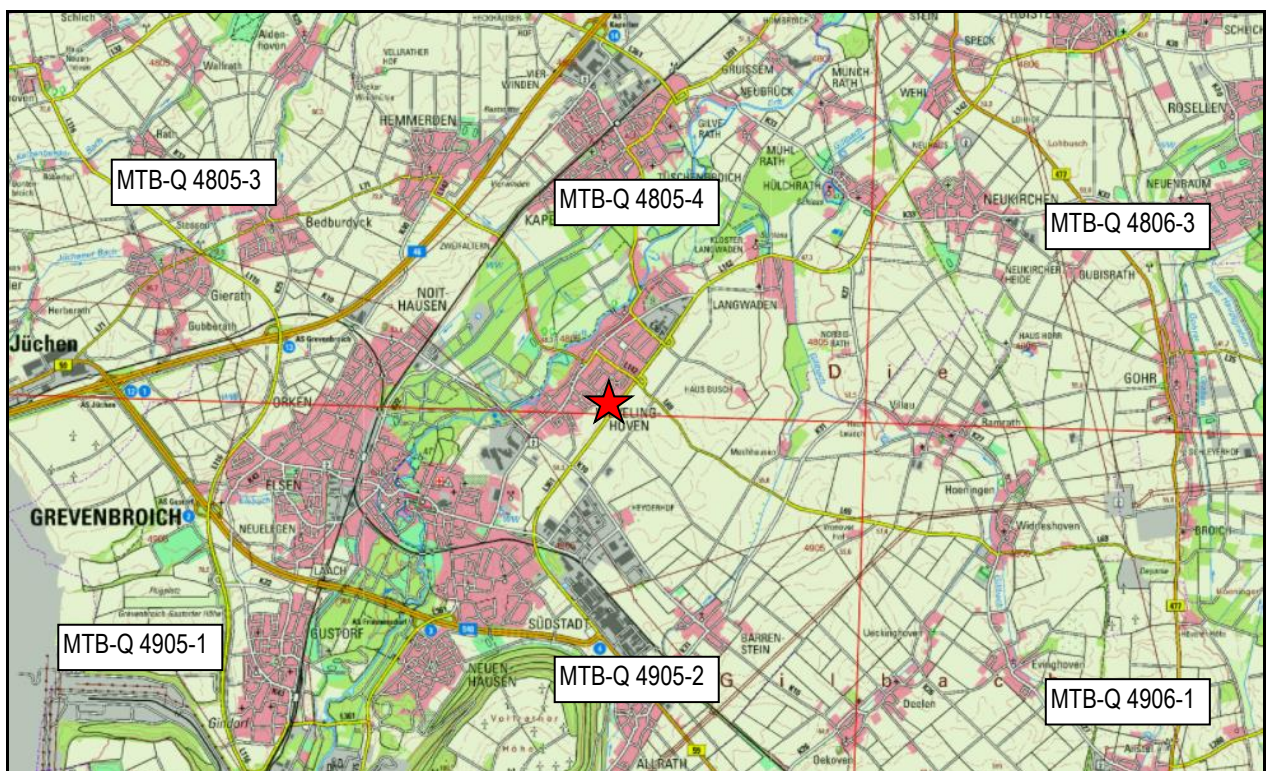


Abbildung 12: Zuordnung des Plangebietes zu den entsprechenden Messtischblattquadranten. Die Lage des Plangebietes wird durch einen roten Stern gekennzeichnet.

Die nachfolgende **Tabelle 1** enthält eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die in den MTB-Quadranten 4805-4 und 4905-2, an deren Grenze des Plangebiet liegt (vgl. **Abbildung 12**) nachgewiesen wurden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4805-4 und 4905-2 nach LANUV (2019). EZ NRW (ATL): Erhaltungszustand in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Planungsrelevante Arten für die Messtischblatt-Quadranten 4805-4 und 4905-2			
Art		Status	EZ NRW (ATL)
Säugetiere			
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-
Vögel			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Die **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung** (LANUV 2018) ergab keine Nachweise weiterer Arten innerhalb einer Entfernung von bis zu 1 km zum Plangebiet. Sie zeigt zwei Fundorte der Grauammer im näheren östlichen und nordöstlichen Umfeld des Plangebietes in einer Entfernung von etwa 500 m bzw. 800 m. Ca. 2 km nordöstlich entfernt liegt ein Fundpunkt des Wendehalses. Im nordwestlichen Umfeld des Plangebietes liegen

zwei Biotopkatasterflächen, die ebenfalls Vorkommen planungsrelevanter Arten aufweisen. Hierbei handelt es sich um die „Erftaue nordwestlich von Wevelinghoven“ (BK 4805-0047), die mindestens 600 m vom Plangebiet entfernt liegt und ein Vorkommen des Eisvogels aufweist sowie die „Erftniederung mit Wald-Grünland-Komplex zwischen Grevenbroich und Kapellen“ (BK 4805-0046) mit Vorkommen von Eisvogel und Zwergtaucher. Alle weiteren Nachweispunkte planungsrelevanter Arten oder Biotopkatasterflächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen in einer Entfernung von über 2 km zum Plangebiet und werden hier deshalb nicht in die Betrachtung einbezogen.

Unter den in der Landschaftsinformationssammlung genannten Arten wird lediglich der Wendehals nicht für einen der hier zu betrachtenden Messtischblatt-Quadranten genannt. Der Wendehals wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb mit berücksichtigt.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Potenziell vorkommende nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Plangebiet sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) zu erwarten. Ebenso werden nicht-planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste im Bereich der vorhandenen Lebensräume auftreten.

5.1.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die nach LANUV (2019) in den Quadranten 4805-4 und 4905-2, an deren Grenze das Plangebiet liegt, vorkommen. Für die in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation (Ausstattung des Vorhabenbereiches mit verschiedenen Biotoptypen) eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für die MTB-Quadranten 5207-2 und 5208-1 angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet möglich. **Gelb hinterlegt:** Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, nur außerhalb des Plangebietes potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler. **Rot hinterlegt:** Keine potenziellen Teillebensräume im Wirkraum des Vorhabens, Vorkommen auszuschließen.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Vögel		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Moore, Feuchtwiesen oder Gewässer ausgeprägt, die von der Art als Lebensraum genutzt werden könnten. Ein Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Potenzieller Brutvogel im dichteren Gehölzbestand des südöstlichen Plangebietes. Die südwestlich und östlich des Plangebietes liegenden Offenlandflächen könnten der Art als Nahrungsraum dienen.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Moore, Feuchtwiesen oder Gewässer ausgeprägt, die von der Art als Lebensraum genutzt werden könnten. Ein Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Offenlandart. Potenzieller Brutvogel auf den Ackerflächen im südwestlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet besitzt die Art keine potenziellen Teillebensräume.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvogel in Hochgras- und Staudenfluren. Entsprechende Strukturen sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Potenzieller Brutvogel in Höhlenbäumen des Plangebietes. Die südwestlich und östlich des Plangebietes liegenden Offenlandflächen könnten der Art als Nahrungsraum dienen.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Potenzieller Brutvogel in Höhlenbäumen des Plangebietes. Die Rasenflächen des Plangebietes könnten der Art als Nahrungsraum dienen.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Offenlandart. Potenzieller Brutvogel auf den Ackerflächen im südwestlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet besitzt die Art keine potenziellen Teillebensräume.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Potenzieller Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes. Brutvorkommen aufgrund des Mangels an zur Nestanlage geeigneter Bäume auszuschließen.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Im Wirkraum des Vorhabens konnten im Rahmen der Strukturkartierung keine Horstbäume von Großvögeln festgestellt werden. Deshalb und aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch den Schulbetrieb kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Dennoch potenzieller Nahrungsgast.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Waldart. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund des Mangels an zur Brut und Nahrungssuche geeigneten Bäumen ausgeschlossen werden.
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Moore, Feuchtwiesen oder Gewässer ausgeprägt, die von der Art als Lebensraum genutzt werden könnten. Ein Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Vögel		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Landesweit sehr selten gewordene Art, die nur noch in sehr struktur- und nahrungsreichen Biotopen auftritt. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens kann deshalb ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Im Wirkraum des Vorhabens konnten im Rahmen der Strukturkartierung keine Horstbäume von Großvögeln festgestellt werden. Deshalb und aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch den Schulbetrieb kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Dennoch potenzieller Nahrungsgast.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Potenzieller Brutvogel im umliegenden Siedlungsraum und potenzieller Nahrungsgast im gesamten Wirkraum des Vorhabens. Im Plangebiet konnten keine Nester oder sonstige Spuren festgestellt werden, die auf ein Brutvorkommen hinweisen.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Waldart. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund des Mangels an zur Brut und Nahrungssuche geeigneten Bäumen ausgeschlossen werden.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Potenzieller Brutvogel im dichteren Gehölzbestand des südöstlichen Plangebietes.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Art hochkroniger Weichholzbestände. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Potenzieller Nahrungsgast im gesamten Wirkraum des Vorhabens. Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine einfliegbaren Ställe, Schuppen oder Scheunen festgestellt werden, die der Art als Brutplatz dienen könnten.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Offenlandart. Potenzieller Brutvogel auf den Ackerflächen im südwestlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet besitzt die Art keine potenziellen Teilebensräume.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Potenzieller Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes. Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Gebäude mit größeren Nischen oder anderen Einflugmöglichkeiten festgestellt werden, die der Art als Brutplatz dienen könnten.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Waldart. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund des Mangels an zur Brut und Nahrungssuche geeigneten Bäumen ausgeschlossen werden.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Im Wirkraum des Vorhabens konnten im Rahmen der Strukturkartierung keine Horstbäume von Großvögeln festgestellt werden. Deshalb und aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch den Schulbetrieb kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Dennoch potenzieller Nahrungsgast.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Potenzieller Brutvogel in Höhlenbäumen des Plangebietes. Die südwestlich und östlich des Plangebietes liegenden Offenlandflächen sowie die Rasenflächen des Plangebietes könnten der Art als Nahrungsraum dienen.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Der Steinkauz ist in seinem Lebensraum auf großvolumige Baumhöhlen oder Gebäudenischen, auf kurzrasiges Grünland als Nahrungsraum und auf in ausreichender Menge vorhandene Ansitzwarten angewiesen. Im Wirkraum des Vorhabens findet er diese Strukturen nicht, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Vögel		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Moore, Feuchtwiesen oder Gewässer ausgeprägt, die von der Art als Lebensraum genutzt werden könnten. Ein Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Potenzieller Brutvogel in Krähenhorsten im Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet potenzieller Nahrungsgast.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Potenzieller Brutvogel im dichteren Gehölzbestand des südöstlichen Plangebietes. Die südwestlich und östlich des Plangebietes liegenden Offenlandflächen könnten der Art als Nahrungsraum dienen.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Offenlandart. Potenzieller Brutvogel auf den Ackerflächen im südwestlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet besitzt die Art keine potenziellen Teillebensräume.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet. Ein Brutvorkommen ist aufgrund des Mangels an Höhlenbäumen mit entsprechend großen Baumhöhlen auszuschließen.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet und im Umfeld. Mögliche Brutvorkommen beschränken sich auf Koniferenbestände im Umfeld des Plangebietes, im Plangebiet sind keine Horstbäume mit ausreichender Deckung vorzufinden.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Moore, Feuchtwiesen oder Gewässer ausgeprägt, die von der Art als Lebensraum genutzt werden könnten. Ein Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.

Für 12 planungsrelevante Vogelarten, die für die Messtischblatt-Quadranten 4805-4 und 4905-2 genannt werden (vgl. LANUV 2019), kann ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Weitere 14 Arten könnten im Wirkraum des Vorhabens zwar auftreten, ihnen stehen aber innerhalb des Plangebietes keine potenziellen Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um **Feldlerche**, **Grauammer**, **Mehlschwalbe**, **Rebhuhn**, **Turmfalke**, **Wachtel** und **Waldohreule**, die im Umfeld des Plangebietes potenzielle Brutvögel sind, sowie um die potenziellen Nahrungsgäste **Graureiher**, **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Sperber** und **Waldkauz**.

Innerhalb des Plangebietes finden nur 6 planungsrelevante Vogelarten Brutmöglichkeiten vor. **Bluthänfling**, **Nachtigall** und **Turteltaube** könnten im dichteren Gehölzbestand des südöstlichen Plangebietes brüten. Für **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Star** stellen die Höhlenbäume des Plangebietes potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

5.1.3 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen im Mai und Juni 2021 konnten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen werden. Unter diesen 37 Arten treten im Wirkraum des Vorhabens 24 Arten als Brutvögel auf. 12 dieser Arten besitzen auch innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weitere 12 Arten sind nur im Umfeld des Plangebietes Brutvögel. 12 Vogelarten konnten nur als Nahrungsgäste im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, der Kernbeißer trat nur als Überflieger auf.

Tabelle 3 fasst die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten und die Lebensraumfunktion für die Arten zusammen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Wirkraum des Vorhabens: B = Brutvorkommen im Plangebiet, (B) = Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens aber außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Nachgewiesene Vogelarten					
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 4 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	V	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast in geringer Anzahl auf den Rasenflächen des Plangebietes und den umliegenden Ackerflächen. Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld liegen nicht vor.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens und mit 1 Revierzentrum auch innerhalb des nordöstlichen Plangebietes.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	NG	3	2	§	Nahrungsgast auf den Ackerflächen im näheren Umfeld des Plangebietes. Keine Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens und mit 1 Revierzentrum auch innerhalb des Plangebietes.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Plangebiet und im umliegenden Siedlungsraum. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Nachgewiesene Vogelarten					
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im westlichen und nördlichen Umfeld des Plangebietes. Bruten konnten fast ausschließlich in Kaminen der Wohnhäuser festgestellt werden. An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auf den umliegenden Ackerflächen ist die Dohle ein regelmäßiger Nahrungsgast.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)	*	*	§	Innerhalb des Plangebietes keine Nachweise. Lediglich ein Brutvorkommen im Straßenbegleitgrün der L 361.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens und auch innerhalb des Plangebietes. Hinweise auf Brutvorkommen liegen nicht vor.
Elster <i>Pica pica</i>	(B)	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes tritt die Elster regelmäßig als Nahrungsgast auf.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	(B)	3 S	3	§	Die Feldlerche wurde nur im südöstlichen Umfeld des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Vereinzelt wurde sie als Nahrungsgast auch westlich der L 361 im näheren Umfeld des Plangebietes beobachtet.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revier in den dichteren Gehölzstrukturen östlich des Bolzplatzes. Im Wirkraum des Vorhabens sonst keine weiteren Brutvorkommen.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	*	3	§	Einmaliger Nachweis eines Nahrungsgastes während der Strukturkartierung im August 2021. In der Brutzeit keine Nachweise..
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	§	Mäßig häufiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen im südwestlichen Umfeld des Plangebietes.
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Plangebiet. Vermutlich Brutvogel im weiteren Umfeld des Plangebietes.
Haurotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast nachgewiesen.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	§	Häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast nachgewiesen.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ü	*	*	§	Seltener Überflieger über dem Plangebiet. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Nachgewiesene Vogelarten					
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens und mit 1 Revierzentrum auch innerhalb des zentralen Plangebietes (Gebäudebrut).
Mauersegler <i>Apus apus</i>	(B)	*	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel an Mehrfamilienhäusern im nördlichen Wirkraum des Vorhabens. Im Luftraum des Plangebietes regelmäßiger Nahrungsgast.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen im südwestlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3 S	2	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Plangebietes. Im Wirkraum des Vorhabens keine Brutvorkommen.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	§	Seltener Brutvogel an der L 361 im nordöstlichen Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	2	§	Seltener Nahrungsgast im südwestlichen Wirkraum des Vorhabens. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens und mit 3 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes mehrfach als Nahrungsgast festgestellt.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens, im Plangebiet mit 1 Revier als Brutvogel auftretend.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	3	3	§	Brutvogel im westlichen und nördlichen Wirkraum des Vorhabens. Im Plangebiet mehrfach in geringer Anzahl als Nahrungsgast beobachtet. Hier keine Brutvorkommen.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes regelmäßig als Nahrungsgast auftretend.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	3	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur im südwestlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes. Brutvorkommen konnten nicht festgestellt werden.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	(B)	V	2	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Keine Nachweise innerhalb des Plangebietes.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Nachgewiesene Vogelarten					
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens, innerhalb des Plangebietes nur mit 1 Brutrevier vorkommend.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.

5.1.4 Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Unter den insgesamt 37 nachgewiesenen Vogelarten sind nach KIEL (2005) i.V.m. der aktuellen landesweiten Roten Liste gefährdeter Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) 8 Arten als planungsrelevant einzustufen.

Bei **Bluthänfling**, **Graureiher**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** handelt es sich um Arten, die im Wirkraum des Vorhabens als Nahrungsgäste auftreten. Für keine der Arten liegen Hinweise auf Brutvorkommen im näheren Umfeld des Plangebietes vor.

Feldlerche und **Star** besitzen im Umfeld des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Arten brüten in der Feldflur bzw. im Siedlungsraum. Das einzige im Umfeld des Plangebietes festgestellte Revierzentrum der Feldlerche wurde in einer Entfernung von etwa 200 m zum Plangebiet festgestellt. Revierzentren des Stars liegen in einer Entfernung von mindestens 120 m zum Plangebiet in seinem westlichen und nördlichen Umfeld. Nur der Star nutzt das Plangebiet auch als Nahrungshabitat. Für die Feldlerche besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung.

Die folgende **Abb. 13** zeigt die Verteilung der Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld des Plangebietes.



Abbildung 13: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld des Plangebietes. Die Feldlerche konnte als Brutvogel nur in einer Entfernung von etwa 200 m zum Plangebiet festgestellt werden. Brutvorkommen des Stars sind mindestens 120 m vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet selbst konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden.

5.1.5 Vergleich potenzielle/nachgewiesene Vogelarten

Für Feldlerche, Graumammer, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Turmfalke, Wachtel und Waldohreule wurde ein Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes auf Ebene der Potenzialanalyse nicht ausgeschlossen. Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber und Waldkauz wurden als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft.

Die konkrete Überprüfung ihrer Vorkommen ergab lediglich ein Brutvorkommen der Feldlerche im weiteren Umfeld des Plangebietes. Eine Nutzung des Wirkraums des Vorhabens als Nahrungsraum wurde für Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke bestätigt.

Unter den Arten, die als potenzielle Brutvögel des Plangebietes eingestuft wurden (Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Star und Turteltaube) konnten nur Bluthänfling und Star nachgewiesen werden. Der Bluthänfling tritt aber nur als Nahrungsgast auf und die Brutvorkommen des Stars liegen deutlich außerhalb des Plangebietes.

Bezüglich der **Vollständigkeit der Erfassungsergebnisse** muss berücksichtigt werden, dass früh im Jahr balzende und brütende Arten wie z.B. Habicht, Rebhuhn, Sperber, Waldkauz oder Waldohreule im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht ausreichend untersucht werden konnten. Bei ihnen handelt es sich aber um Arten, die nur als Nahrungsgast auftreten könnten oder um potenzielle Brutvogelarten im Umfeld des Plangebietes (Rebhuhn, Waldohreule). Bei den 6 Arten, die als potenzielle Brutvögel des Plangebietes eingestuft wurden, handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Balz- und Brutzeit auch im Mai und Juni noch gut nachgewiesen werden können (vgl. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass Vorkommen im Plangebiet erfasst worden wären.

Somit können Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Plangebietes aufgrund der Analyse des Lebensraumpotenzials und der Ergebnisse der durchgeführten avifaunistischen Erhebungen ausgeschlossen werden. Das potenzielle und nachgewiesene Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten beschränkt sich auf das Umfeld des Plangebietes. Weitere planungsrelevanter Vogelarten treten als potenzielle oder nachgewiesene Nahrungsgäste auf.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumausstattung und Lage des Plangebietes kann ein Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

Für die Messtischblatt-Quadranten 4805-4 und 4905-2 wird als einzige Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der **Feldhamster** aufgeführt. Die Bestände der Art sind landesweit zusammengebrochen und aktuell sind nur noch Vorkommen der Art bekannt, die auf Wiederansiedlungsprojekte im Raum Pulheim, Rommerskirchen und Heinsberg zurückzuführen sind. Ein unbekanntes Reliktorkommen im Umfeld des Plangebietes wird hier deshalb ausgeschlossen.

Hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet und sein näheres Umfeld einen Lebensraum von **Fledermausarten** darstellen. Für die Messtischblatt-Quadranten 4805-4 und 4905-2 werden zwar keine Vorkommen von Fledermausarten genannt, es muss aber aufgrund der landesweiten Verbreitung und Häufigkeit davon ausgegangen werden, dass der Wirkraum des Vorhabens zumindest von ubiquitären Arten wie z.B. Abendsegler und Zwergfledermaus als Lebensraum genutzt wird. Die Gebäudestrukturen und Höhlenbäume könnten den im Raum auftretenden Fledermausarten auch Quartiere bieten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass verschiedene Fledermausarten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.

Auch die **Haselmaus** könnte die dichten Gebüschbestände im Plangebiet zur Reproduktion nutzen. Das Plangebiet liegt nicht völlig isoliert, sondern besitzt auch für nicht flugfähige Arten wie die Haselmaus Möglichkeiten einer Zuwanderung, da auch die linearen Gehölzbestände an den Böschungen der L 361 geeignete Lebensräume und somit potenzielle Ausbreitungswege darstellen.

Da der Wirkraum des Vorhabens Fledermäusen und Haselmaus ein Lebensraumpotenzial bietet und keine konkreten Überprüfungen ihres Vorkommen durchgeführt wurden, kann ihr Auftreten nicht ausgeschlossen werden.

Für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Amphibien, Reptilien, Pflanzen) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen vor und der Wirkraum des Vorhabens besitzt für sie aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen auch kein Lebensraumpotenzial.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet und seinem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum nachgewiesenen und ggf. weiteren potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1 und 5.1.3) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass zur Brut genutzte Gehölze und Gebäudestrukturen vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden. Die Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu verhindern:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Umsetzung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen teilweise die vorhandenen Gehölzstrukturen voraussichtlich teilweise entfernt werden. Diese notwendigen Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der nicht-planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Gehölzbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Strukturen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist

die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutn europäischen Vogelarten ist.

Auch Gebäudestrukturen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden (Abbruch, Sanierung oder An- und Aufbau), sind vor der Inanspruchnahme durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) auf aktuelle Nutzung von Nestern zu überprüfen, da im Gebäudebestand des Plangebietes vereinzelt auch eine Nutzung von Gebäuden durch Brutvögel festgestellt wurde (Kohlmeise).

Eine Schädigung der nicht planungsrelevanten Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien wird unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabenbedingt betroffenen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen in Gehölzbeständen oder auf alte Gehölzbestände angewiesen sind. Für diese Arten als Lebensraum geeignete Gehölzbestände sind auch im Umfeld des Plangebietes vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht-planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Bei allen weiteren Arten, die nur im Umfeld des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger auftreten könnten, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie **Tabelle 2** in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, können im Wirkraum des Vorhabens einige planungsrelevante Vogelarten als Brut- oder Gastvogel auftreten. Im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen wurden Feldlerche und Star (Brutvögel im Umfeld des

Plangebietes) sowie Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke (Nahrungsgäste) nachgewiesen. Für die Arten, deren Vorkommen im Rahmen der Analyse der Lebensraumeignung von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzusehen. Auch für (potenziell) nur im Umfeld des Plangebietes brütende Arten und (potenzielle) Nahrungsgäste ist keine Betroffenheit zu erkennen, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder zerstört noch beschädigt werden und das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen kann. Zudem ist nicht abzusehen, dass es bau- oder nutzungsbedingt zu einer signifikanten Steigerung der Tötungsgefahr kommt oder dass die Arten in einer Art gestört werden, dass sich diese Störwirkungen auf die lokalen Populationen auswirken.

Für die Arten, die im Rahmen der Potenzialanalyse als potenzielle Brutvögel des Plangebietes eingestuft wurden, kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass sie innerhalb des Plangebietes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Auch für planungsrelevante Vogelarten kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit deshalb ausgeschlossen werden.

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für den Wirkraum des Vorhabens kann ein Auftreten mehrerer Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die Arten könnten auch die Höhlenbäume und Gebäudestrukturen des Plangebietes als Quartier nutzen. Ohne Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die potenziell auftretenden Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Folgendes Vorgehen ist deshalb zu empfehlen:

V3 Kontrolle von Höhlenbäumen und Gebäudestrukturen

Höhlenbäume und Gebäude stellen ganzjährig einen potenziellen Quartierstandort für Fledermausarten dar. Maßnahme V1 reicht deshalb nicht aus, um eine Verletzung oder Tötung von Tieren zu verhindern. Vor der Fällung von Höhlenbäumen und der Inanspruchnahme von Gebäudestrukturen (Abbruch, Sanierung oder An- und Aufbau) sollten diese Strukturen deshalb durch einen Fachmann (Fledermauskundler) auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Nur wenn keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorliegen, kann die Inanspruchnahme der Gehölz- und Gebäudestrukturen erfolgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt Höhlenbäume und Gebäude im Plangebiet beeinträchtigt werden, weshalb eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermausarten wie z.B. Abendsegler oder Zwergfledermaus

nicht auszuschließen ist. Die Umsetzung des Bebauungsplans könnte durch Erschütterungen und Beleuchtung zudem zu Störungen der Arten führen, sollten sie im unmittelbaren Umfeld der Baustellenbereiche Quartiere nutzen. Für Fledermausarten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG deshalb nicht auszuschließen.

Für die potenziell in den dichteren Gehölzbeständen des Plangebietes vorkommende und auch reproduzierende Haselmaus können Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien trotz Durchführung der Maßnahmen V1 und V2 nicht ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen könnte die Umsetzung der Planung zudem zur Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, so dass für die Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG eintreten könnten.

Für verschiedene Fledermausarten wie z.B. Abendsegler und Zwergfledermaus sowie für die Haselmaus kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit deshalb nicht ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Grevenbroich plant die Errichtung einer dritten städtischen Gesamtschule im Bereich der heutigen Diedrich-Uhlhorn-Realschule am Heyerweg. Mit dem Bebauungsplan Nr. W55 „Gesamtschule Heyerweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Gesamtschule in Wevelinghoven geschaffen werden. Im Zusammenhang mit dem Bau und der späteren Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren messtischblatt-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens. Ergänzend dazu wurden im Mai und Juni 2021 konkrete Erhebungen der Vogelwelt des Plangebietes und seines Umfeldes durchgeführt, deren Ergebnisse die Analyse des Lebensraumpotenzials ergänzen.

Für die potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Auf Ebene der Einschätzung des Lebensraumpotenzials kann ein Vorkommen von 20 **planungsrelevanten** und weiteren **nicht-planungsrelevanten Vogelarten** nicht ausgeschlossen werden. Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind 14 Arten als potenzielle Brutvögel im Umfeld des Plangebietes oder potenzielle Nahrungsgäste einzustufen. Mit Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Star und Turteltaube könnten 6 Arten auch innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.

Die konkrete Überprüfung ergab keine Nutzung des Plangebietes durch planungsrelevante Brutvogelarten. Mit Feldlerche und Star wurden nur 2 planungsrelevante Vogelarten festgestellt, die im Umfeld des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Diese liegen in einer Entfernung von mindestens 200 m (Feldlerche) bzw. 120 m (Star). Bei den weiteren festgestellten planungsrelevanten Vogelarten (Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke) handelt es sich um Nahrungsgäste, die im Wirkraum des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Wegen der geringen Größe des Plangebietes kann dieses für die Arten keinen essentiellen Nahrungsraum darstellen.

Es ist zwar möglich, dass im Plangebiet früh im Jahr balzende und brütende Vogelarten auftreten, die Potenzialanalyse zeigt aber, dass es sich bei diesen potenziell vorkommenden Arten um Spezies handelt, die ebenfalls nur als Nahrungsgast auftreten könnten oder nur außerhalb des Plangebietes potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorfinden.

Für die im Plangebiet brütenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Für planungsrelevante Vogelarten müssen keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und auch keine funktionserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden, da keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten sind. Weitere Kartierarbeiten zur Erfassung auch der früh im Jahr brütenden Vogelarten sind aufgrund des geringen Konfliktpotenzials ebenfalls nicht notwendig.

Das Vorkommen **planungsrelevanter Arten des Anhangs IV FFH-RL** beschränkt sich nach Auswertung des Messtischblattes und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf einige **Fledermausarten** und die **Haselmaus**. Die Arten könnten auch innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Da bei der Umsetzung der Planung ggf. Quartiere von Fledermausarten in Anspruch genommen werden oder potenziell zur Anlage von Sommer- wie auch Winternestern der Haselmaus geeignete Gebüschbestände gerodet werden, könnte das Vorhaben zur Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Für die Haselmaus kann zudem eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, für die Fledermausarten sind erhebliche Störungen nicht auszuschließen.

Da für die Haselmaus weitere zeitliche Einschränkungen bzgl. der Gehölzinanspruchnahme oder eine Umsiedlung notwendig werden würden und für Fledermausarten mit größerem zeitlichen Vorlauf funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wären, ist eine **Erfassung der Arten** zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Plangebiet oder in seinem Umfeld auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** sollten durchgeführt werden:

1. **Erfassung der Fledermäuse**, Schwerpunkt: Überprüfung von vorhabenbedingt betroffenen Gebäudebeständen und Höhlenbäumen auf Quartiernutzung. Untersuchungsumfang: mindestens 6 morgendliche/abendliche Ein- bzw. Ausflugkontrollen. Untersuchungszeitraum: Ende April/Anfang Mai bis Mitte/Ende September.
2. **Erfassung der Haselmaus**: 1 Überprüfung der Gehölz- und vor allem Gebüschbestände des Vorhabenbereichs auf Nester in der laubfreien Zeit, Installation von künstlichen Neströh-

ren und anschließende regelmäßige Besatzkontrolle im Rahmen von 6 Begehungen. Untersuchungszeitraum: April bis September/Oktober.

Für die Richtigkeit:

Köln, 15.09.2021

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK**
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2018): LINFOS - Landschaftsinformationssammlung. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.